

VERFÜGUNG

vom 20. Oktober 1999

Horgen. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 211/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Horgen genehmigt. Am 24. Juni 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Horgen eine Änderung des Zonenplanes im Gebiet Stotzweid. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. August 1999 und des Bezirksrates Horgen vom 11. August 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. September 1999 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision des Zonenplanes im Gebiet Stotzweid beinhaltet eine geringfügige Änderung der Zonengrenze der Erholungszone Fa und der Wohnzone W 1.9.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Horgen am 24. Juni 1999 festgesetzte Änderung des Zonenplanes im Gebiet Stotzweid wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 20. Oktober 1999
991765/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

